Positionspapier

**Behinderung und Alter**

1. **Ausgangslage**

Der demographische Wandel verdeutlicht, dass Menschen durchschnittlich immer älter werden. Dies trifft auch auf Menschen mit Behinderung zu. Ihre zunehmende Lebenserwartung stellt nicht nur Betroffene, Angehörige, Bezugspersonen und die Gesellschaft vor neue Herausforderungen, sondern auch Institutionen und Fachorganisationen.

Alterungsprozesse beginnen bei Menschen mit Behinderung je nach Behinderungsart früher, verlaufen in der Tendenz schneller und unterliegen höheren
Risiken für körperliche und psychische Erkrankungen als bei Menschen ohne
Behinderung.

In der Schweiz besteht ein duales System in der Pflege und Betreuung von
Menschen mit Behinderung und Menschen im hohen Alter: Mit dem Erreichen des AHV-Alterswechselt die Zuständigkeit von der IV zur AHV. Die Hilfssysteme für Menschen mit Behinderung und für Menschen im Seniorenalter liegen parallel zueinander und weisen noch wenige Verknüpfungspunkte auf. Mit dem Wechsel von der IV zur AHV findet im sozialversicherungsrechtlichen Sinn eine Verlagerung vom Status „behindert“ zum Status „betagt“ statt. Fakt ist aber, dass behinderte Menschen ihre eigentliche Behinderung nicht verlieren, sondern mit ins AHV-Alter tragen. Ihre biografischen Erfahrungen des „Behindert-Seins“ entfalten sich auch im AHV-Alter und prägen ihr Bewusstsein für sich und ihre Umwelt. Das AHV-System ist bislang nur unzureichend auf ältere Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Dies äussert sich unter anderem darin, dass der Zugang von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung in Alters- und Pflegeheime sowie zu den Angeboten der Seniorenorganisationen teilweise erschwert ist. Daraus ergeben sich Fragen der Zuständigkeit und Durchlässigkeit dieser beiden Systeme.

Die Besitzstandsgarantie der IV-Hilflosenentschädigung und Assistenz ist ein wichtiger Punkt. Der Besitzstand für die IV-Hilflosenentschädigung wird nur dann garantiert, wenn sich der Aufenthaltsort der betroffenen Person beim Erreichen des AHV-Alters nicht verändert. Tritt eine Person, die selbständig gelebt und im Rahmen des Besitzstands ihre IV-Hilflosenentschädigung in bisheriger Höhe weiterbezogen hat, nach Erreichen des Rentenalters in ein Heim ein, so erlischt die Besitzstandsgarantie. In Anlehnung an Inklusion stellt sich hier die Frage nach einer strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in ihrer freien Wahl der Wohnform.

Im Sinne der Mehrfachdiskriminierung müssen sich Menschen mit Behinderung im Seniorenalter doppelten Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsmechanismen stellen, indem ihnen die Attribute „alt“ und „behindert“ zuteil werden.

Der Übergang vom Erwerbsalter, in die Pension stellt auch Menschen ohne Behinderung vor Herausforderungen. Biografische Übergänge produzieren Unsicherheit und erfordern ein hohes Mass an Wissen und psychosozialer Bewältigungskompetenz. Die Frage nach einer umfassenden Vorbereitung von Menschen mit Behinderung auf das AHV-Alter und nach der Begleitung während des Übergangs erfordert die Auseinandersetzung und ggf. Anpassungen der Beratungsaktivitäten von Behindertenorganisationen.

Menschen, die kurz vor der Pensionierung eine Beeinträchtigung erfahren, stehen vor herausfordernden Fragestellungen und schwerwiegenden Entscheidungen. Die Entscheidung, sich bei der IV anzumelden oder die AHV-Rente vorzuziehen, bedarf viel Wissen um den eigenen Anspruch an Versicherungsleistungen.

**2. Grundsätzliche Haltung**

* Die Kabo setzt sich auf allen Ebenen für die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sinne einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben ein.
* Die Kabo unterstützt und fördert demnach jede politische oder gesellschaftliche Entwicklung, die zur Inklusion von Menschen mit Behinderung und somit zu mehr Chancengleichheit und Teilhabe führt.
* In Bezug auf Menschen mit Behinderung im Seniorenalter setzt sich die Kabo anlehnend an die „doppelte Diskriminierung“ für eine „doppelte Inklusion“ ein. Menschen mit Behinderung im AHV-Alter sollen nebst der Inklusion in die Gesellschaft die Inklusion in das System „AHV-Rentnerinnen und –Rentner“ erfahren.
* Die Kabo setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Dazu gehören ausreichende finanzielle Mittel und die freie Wahl der Lebens- und Wohnform. Diese Haltung betrifft selbstverständlich auch das Leben im Seniorenalter.
* Aufgrund der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention setzt sich die Kabo für das Ziel ein, „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern“ (Art. 28e UNO-BRK).

**3. Positionen zu Behinderung und Alter**

* Menschen mit Behinderung haben im Alter gleiche Bedürfnisse wie Menschen ohne Behinderung. Es sind dies unter anderem: (Wahrung der eigenen Identität; Schutz der physischen und psychischen Integrität; Selbstbestimmung und Mitspracherecht; Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; Möglichkeit zur sinnvollen Aktivität und Beschäftigung)
* Menschen mit Behinderung im Seniorenalter sollen so lange wie möglich in ihrem frei gewählten Umfeld leben und selber entscheiden können, wie und wo sie im Alter wohnen wollen.
* Behinderungsbedingte Mehraufwände sollen auch im AHV-Alter anerkannt und von den Sozialversicherungen getragen werden. Dabei soll nicht nur der Besitzstand für IV-Renten, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge garantiert werden. Auch die Höhe der Entschädigung soll am sich stets verändernden individuellen Bedarf ausgerichtet sein.
* Seniorenorganisationen im ambulanten Bereich sollen im Sinne der Inklusion und Gleichstellung auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und ihre Angebote für sie öffnen.
* Schnittstellen zwischen den Behinderten- und den Seniorenorganisationen müssen zu tragfähigen Nahtstellen verbunden werden, damit keine Lücken in der Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung im AHV-Alter entstehen.